

Sportstättenordnung

Die folgenden Regelungen sind dazu gedacht, allen die Freude am Sport in intakten städtischen Sportstätten zu erhalten:

1. Von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr sind die Sportstätten für den Schulsport reserviert. Während dieser Zeit werden sie vom Schulverwaltungsamt für die Schulen vergeben. Danach werden sie vom Sportamt allen sonstigen Sporttreibenden zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen können auch nichtsportliche Veranstaltungen genehmigt werden. Liegen in dem Zeitraum der Schulbelegung freie Zeiten, können diese vom Sportamt vergeben werden.
2. Die Vergabezeiten für außerschulische Nutzung sind Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die den Nutzern zugeteilten Zeiten beinhalten das Umkleiden und das Duschen. Bei Belegungszeiten, die um 22:00 Uhr enden, ist die Sportstätte um 22:00 Uhr zu verlassen, Ausnahmen sind bei Schlüsselgewalt möglich. Bei Belegungswechsel vor diesem Zeitpunkt ist ein gleitender Übergang möglich.
3. Während der Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien werden die Sportstätten grundsätzlich nicht belegt. Während der Faschingsferien sind die Sportstätten geöffnet mit Ausnahme des Faschingsdienstages. Während der Herbstferien sind die Sportstätten geöffnet. An folgenden gesetzlichen Feiertagen sind die Sportstätten geschlossen: Erster Mai (Maifeiertag), Christi Himmelfahrt, Tag der deutschen Einheit, Allerheiligen. Am Buß- und Bettag sind die Sportstätten geöffnet. In den Sommerferien wird wenigstens eine Halle dem Vereinssport zur Verfügung gestellt und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. Während der Sommerferien und den oben genannten Feiertagen werden Punktspiele im Bereich Fußball auf der Bezirkssportanlage ermöglicht und durch Personal der Gebäudewirtschaft betreut. Bei Hallen mit Schlüsselgewalt kann nach Absprache mit Schulverwaltungsamt, Gebäudewirtschaft und dem zuständigen Hausmeister, vom Sportamt eine Vereinsbelegung auch außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten genehmigt werden, ausgeschlossen davon ist der Karfreitag. Die Belegung für die Sommerferien ist spätestens einen Monat vor Ferienbeginn beim Sportamt zu beantragen.
Für das Ferienprogramm des Jugendamtes müssen, wenn dafür eine Halle benötigt wird, rechtzeitig, spätestens zwei Monate vorher, vom Jugendamt die nötigen Absprachen mit den zuständigen Stellen getroffen werden.
Je nach Bedarf werden die Ferien von der Gebäudewirtschaft für Reinigungs- Pflege- und Umbauarbeiten genutzt.

4. Die Nutzer benennen bei Beantragung der Nutzung beim Sportamt eine verantwortliche Person und geben deren Handynummer an. Diese Person ist dem jeweiligen Mitarbeiter der GWF bekanntzugeben, sie ist erste Kontaktperson beim Auftreten von Problemen und der Weitergabe von Informationen. Ohne eine verantwortliche Person vor Ort kann keine Sportstätte genutzt werden. Die Nutzung kann ausschließlich schriftlich oder per e-mail beim Sportamt beantragt werden.

Der Nutzer ist verpflichtet beim Ausfall einer Wochenendveranstaltung bis spätestens Freitag 12:00 Uhr das Sportamt zu informieren, nach diesem Zeitpunkt den zuständigen Objektleiter. Erscheint der Nutzer eine Stunde nach dem Zuteilungstermin nicht an der Sportstätte, verlässt der GWF Mitarbeiter die Sportstätte. Für diesen Termin ist kein Sportbetrieb mehr möglich und es wird vom Sportamt eine Pauschalgebühr in Höhe von 50 € für den Personaleinsatz erhoben.

5. Bei der Vergabe von Sporthallen durch das Sportamt haben Hallensportarten Vorrang vor den anderen Sportarten und diese wiederum vor sonstigen Nutzungen. Um eine sinnvolle Nutzung der Hallen zu gewährleisten sollten mindestens 12 Personen bei einem Training anwesend sein. Das Sportamt legt fest, welche sportlichen Nutzungen in der jeweiligen Halle zulässig sind.

6. Der jeweilige Übungsleiter trägt die Verantwortung dafür, dass

- die Nutzung der Sportstätte erst mit seiner Anwesenheit beginnt.
- Tore so befestigt werden, dass ein Umkippen nicht möglich ist.
- die Hallen nur mit Sportkleidung und Sportschuhen mit nicht färbenden Schuhen betreten werden.
- keine geharzten Handbälle und Schuhe verwendet werden.
- in Hallen, in denen Fußballspielen erlaubt ist, nur spezielle Hallenfußbälle verwendet werden.
- in Hallen, in denen Fußballspielen nicht erlaubt ist, auch nicht Fußball gespielt wird.
- Fußballschuhe vor dem Betreten der Umkleiden und der Duschen ausschließlich außerhalb gereinigt werden. Wo vorhanden, sind dafür die Stiefelwaschanlagen zu benutzen.
- keine Gegenstände, die eine erhebliche Unfallgefahr hervorrufen können, mit in die Sportstätte genommen werden.
- die Sportstätte in ordnungsgemäßem Zustand verlassen wird (Geräteraum, Duschen u.s.w., eben so, wie man die Sportstätte gerne selbst zu Beginn des eigenen Trainings vorfinden möchte).
- in der Sportstätte nicht geraucht wird, das gilt auch für Pausenhöfe.
- keine Hunde auf die Sportstätte mitgeführt werden.
- vor Beginn des Trainings in Hallen mit Schlüsselgewalt festgestellte Mängel in eine Mängelliste eingetragen werden.
- Schäden, die während des Trainings verursacht werden, unverzüglich dem Hausmeister und dem Sportamt gemeldet werden.
- die Trainingszeiten nicht überschritten werden.

- er sich in den Benutzernachweis einträgt.
 - die Sportstätte und die Umkleiden spätestens um 22.00 Uhr verlassen sind.
7. Die im Objekt tätigen GWF-Mitarbeiter üben in der Zeit der Belegung durch das Sportamt das Hausrecht aus. Sie sind für die Einhaltung der festgelegten Ordnungen und Vorschriften verantwortlich. Die Nutzer haben den Anordnungen dieser Mitarbeiter Folge zu leisten. Der jeweilige Mitarbeiter gibt die vorhandenen Trainingsmittel aus. Er überzeugt sich vor und nach der Trainingseinheit vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte. Festgestellte und behebbare Mängel lässt er sofort abstellen, unsachgemäße Nutzungen ebenfalls. Sein Ansprechpartner ist der Übungsleiter. Dieser trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Sportler.
 8. Zur Verhinderung von Schäden an Sportplätzen und Leichtathletikanlagen ist vor jeder Sportveranstaltung zu prüfen, ob die Sportstätte benutzbar ist. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der zuständige Platzwart. In Zweifelsfällen entscheidet das Grünflächenamt zusammen mit dem Sportamt. Unabhängig davon kann der Schiedsrichter ein Spiel untersagen, wenn er aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bei Verstößen gegen die getroffene Entscheidung ist die beantragende Gruppe zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Unabhängig davon kann sie mit einer zeitweiligen oder völligen Platzsperre belegt werden. Während des Schulbetriebs kann auch der Sportlehrer den Platz sperren.
 9. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung sieht sich das Sportamt gezwungen, dem Verursacher die weitere Benutzung der Sportstätte zu untersagen.
 10. Diese Sportstättenordnung tritt am ??.??2010 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Sporthallenordnung und die Sportplatzordnung vom 01.11.2002 außer Kraft.

Fürth, ??.??2010
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister